

ABHONNE

DER SONDERBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG

für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes

BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS - Sekr. Mittag

Nr.

89

- Entwurf -

V E R E I N B A R U N G

Über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Staatsschutz der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

Das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (MfS der DDR) und das Ministerium für Staatsschutz der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik (MfS der KDVR) stellen fest, daß sich ihre Zusammenarbeit, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Partei der Arbeit Koreas erfolgt, in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt hat und einen wichtigen Faktor bei der Lösung der Aufgaben zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staaten gegen die Angriffe des Imperialismus, seiner Geheimdienste und subversiven Zentralen sowie zur Erhaltung und Sicherung des Friedens bildet.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe und Unterstützung dazu beitragen, die Wirksamkeit der Tätigkeit des MfS der DDR und des MfS der KDVR zur Aufdeckung und Unterbindung der feindlichen Pläne und Machenschaften des Gegners zu erhöhen und den zweckmäßigsten Einsatz der vorhandenen Kräfte und Mittel zu gewährleisten, sind das MfS der DDR und das MfS der KDVR (im weiteren als "die Seiten" bezeichnet), geleitet von dem

BSU

000035

Wunsch, ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und zu vertiefen, in Übereinstimmung mit den Festlegungen und Prinzipien des "Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik" vom 1. Juni 1984 übereingekommen, diese Vereinbarung abzuschließen.

Artikel 1

Die Seiten tauschen aus

- politische, militärische, wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Informationen über den Gegner, operative Materialien und Angaben über die Formen und Methoden der Feindseligkeit der gegnerischen Geheimdienste und anderer subversiver Organisationen und Zentralen des Gegners sowie über die von diesen geplanten und durchgeführten feindlichen Aktionen gegen die DDR, die KDVR und andere sozialistische Staaten;
- Erfahrungen und Erkenntnisse in der Bekämpfung der feindlichen Tätigkeit des Gegners sowie Angaben und Informationen über erkannte Agenten feindlicher Geheimdienste und andere Elemente, die eine feindliche Tätigkeit gegen die DDR, die KDVR oder andere sozialistische Staaten durchführen;
- Hinweise und Informationen über feindliche Aktivitäten gegen Bürger und Einrichtungen beider Staaten, erlangte Angaben zu Bürgern des einen Staates, die sich zeitweilig oder ständig auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten, die für die Tätigkeit der Sicherheitsorgane von operativem Interesse sind, sowie andere operativ relevante Hinweise, Angaben und Informationen.

Artikel 2

Die Seiten unterstützen sich gegenseitig

- bei der Bekämpfung der Feindsätigkeit der Geheimdienste der imperialistischen Staaten und anderer feindlicher Organisationen und Zentralen, die gegen die DDR, die KDVR oder andere sozialistische Staaten gerichtet ist;
- bei der Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion des Gegners und der auf diesem Gebiet der Feindsätigkeit wirkenden Organisationen und Einrichtungen des Gegners;
- bei der abwehrmäßigen Sicherung wirtschaftlicher Objekte und Vorhaben bzw. Maßnahmen im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration;
- beim Schutz von Geheimnissen, die die politische, militärische, wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der DDR und der KDVR sowie ihre Mitarbeit in Organen und Organisationen der sozialistischen Staaten betreffen;
- bei der operativen Absicherung des internationalen Reise- und Touristenverkehrs und der Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte durch Bürger beider Staaten;
- bei der Aufklärung, Verhinderung und Bekämpfung terroristischer Aktionen und anderer feindlicher Handlungen gegen offizielle Vertreter und Einrichtungen der DDR und der KDVR sowie gegen alle Arten von Verkehrsmitteln;
- bei der abwehrmäßigen Sicherung von Bürgern und Einrichtungen des einen Staates auf dem Territorium des anderen Staates, einschließlich der zur Aus- und Weiterbildung in der DDR weilenden Bürger der KDVR;

BStU

000038

- bei der operativen Sicherung internationaler politischer, ökonomischer, wissenschaftlicher, kultureller und Sportveranstaltungen in der DDR bzw. in der KDVR sowie bei der Teilnahme von Vertretern der DDR und der KDVR an derartigen Veranstaltungen in dritten Staaten.

Artikel 3

Die Seiten tauschen Erfahrungen, Erkenntnisse und Informationen über Formen, Mittel und Methoden ihrer Tätigkeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit, zum Schutz der Staatsgrenze sowie auf dem Gebiet der Nutzung der Errungenschaften von Wissenschaft und Technik in der Tätigkeit der Sicherheitsorgane aus, die für die andere Seite von Interesse sind.

Artikel 4

Die Seiten werden sich gegenseitig entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und auf der Grundlage entsprechender Ersuchen Unterstützung gewähren bei der materiell-technischen Sicherstellung der politisch-operativen Tätigkeit durch

- die Zurverfügungstellung spezieller technischer Ausrüstungen und Materialien für die politisch-operative Tätigkeit;
- die Vermittlung und Unterstützung beim Erwerb benötigter technischer Ausrüstungen über die zuständigen Außenhandelsorgane beider Staaten;
- die Durchführung oder Vermittlung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Kadern für den Einsatz gelieferter technischer Ausrüstungen.

Über die Modalitäten derartiger Maßnahmen sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

BStU

000041

Artikel 5

Die Seiten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung der im Rahmen ihrer Zusammenarbeit übergebenen Informationen, Angaben und Materialien, wobei der Grad der Geheimhaltung durch die übergebende Seite festgelegt wird.

Die im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Angaben und Materialien bzw. die Kenntnis über sie dürfen ohne Zustimmung der übergebenden Seite nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 6

Fragen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen den Seiten, die grundsätzlichen Charakter tragen, unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Minister beider Seiten.

Die Koordinierung der laufenden Zusammenarbeit sowie die Gewährleistung der Verbindung zwischen den Seiten erfolgt durch die Abteilung für internationale Verbindungen des MfS der DDR und die Abteilung für internationale Verbindungen des MfS der KDVR.

Artikel 7

Zum Zwecke der Realisierung der durch diese Vereinbarung festgelegten Aufgaben werden die Seiten bei Erfordernis Arbeitsberatungen zwischen Angehörigen beider Seiten auf verschiedenen Ebenen durchführen.

Dazu werden gemeinsame Zweijahrespläne erarbeitet und abgestimmt, die die jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehenen Arbeitstreffen beinhalten.

Diese Pläne sind durch die Minister beider Seiten zu bestätigen.

Bei operativem Erfordernis können nach gegenseitiger Abstimmung außerplanmäßige Arbeitsberatungen durchgeführt werden.

Die Entsendung von Mitarbeitern der einen zur anderen Seite zur Lösung konkreter operativer Aufgaben bedarf der vorherigen Information und der Zustimmung durch die empfangende Seite.

Artikel 8

Die Kosten für den Aufenthalt von Angehörigen entsprechend dem bestätigten Plan der Arbeitstreffen werden von der empfangenden Seite getragen.

Die Kosten für den Aufenthalt im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Dienstreisen werden von der entsendenden Seite getragen.

Die anfallenden Transportkosten werden generell von der entsendenden Seite getragen.

Artikel 9

In Erfüllung der durch diese Vereinbarung gestellten Aufgaben können zu wichtigen Bereichen und Maßnahmen der Zusammenarbeit Zusatzvereinbarungen oder Protokolle zwischen den Seiten abgeschlossen werden, die durch die Minister beider Seiten zu bestätigen sind.

BStU

000046

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Minister beider Seiten in Kraft und wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Sie verliert sechs Monate nach der schriftlichen Kündigung durch eine der Seiten ihre Gültigkeit.

Artikel 11

Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, koreanischer und russischer Sprache, ausgefertigt, wobei alle drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist der russische Text entscheidend.

Ausgefertigt in am

Minister für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik

Minister für Staatsschutz
der Koreanischen Demokratischen
Volksrepublik

.....

.....